In Syttes Snaden Wir Frank Weorg Ers. Wischoff zu Trier / des Heilis gen Romischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erk-Cankler und Churfürst / Administrator zu Prim/ Graff von Schönborn W.W. Thun fund und fügenallen und jeden ins gemein hiemit gu wiffen / bemnach Unfere Serren Dorfahren am Erg-Stifft zwar vor und nach verschiedene / und noch vor einigen Jahren unterm isten Augusti 1727. gewisse Berordnungen in Truck ergeben laffen / barburch Des nenreich und fammelung des Zehentens eingeschliches nen und zu groffer Gewissens = Beschwerung / auch vervortheilung des Neben-Menschens / mit hindans fet und überfchreitung Gotilich und befchriebener ges meiner Rechten/ außübenden vielen Migbrauchen/ Verschlägen / und Gefährden auff all thunliche Weiß zu steuren/ und vorzutommen; deffen ungeache tet dannoch von sambtlichen Decimatoren mahrges nommen / mithin Nahmens derenfelben von jambtlichen Ober und Niber Erustifftischen Geiftlichen Landschafftlichen Directoren die unterthänigste 21 Bor.

概(2)黔

Borffellung geschehen / barmit big hiebin solch bentsame Absichten und gerechtefte Mennungen bif dato noch nicht völlig erreichet worden / und die angehoffte Verbefferung erfolget zu fenn / fort bes Endts ihre vorhin mehrmahlen eingewendete Rlagden und Beschwerden gehorsambst widerhoblet / und unterthanigste Unsuchung gethan baben / auff daß mit Erweiterung obgedachter 1727. erlaffe. ner / eine neue Zehend : Ordnung im Truck : und Nassen/ wie auch wegen der Novalien verfasset / queines jeden Berhaltung in Truck gebracht / und im gangen Land behörend verfundiget werde; Go haben Wir folchem bemuthigstem Begehren Gnabigst zu willfahren umb so wenigeren Unstand genommen/ je mehr Wir hierinnen einem jeden / was ihme Rechtlich zugehört / und in Göttlichen so wohl als beschriebenen Beiftlichen Rechten angewiesen ift / williglich angedenen laffen / und die Ubertretter ihrem Berbrechen nach / angesehen wiffen wollen-Dahero unfer ernstlicher Will / Mennung / und Befehlist/ben Vermeidung willführlichen schweren Straffen / und anderen Ponen, welche Wir Uns nach eigener Maffigung gegen die Mighandlere vorbehalten/daß

I,

Seh

derfe

geles

(3

bahr

Red

hend

den

vant

ten d

mehr

then

3

bevo

I.

Obgedachte Anno 1727. den 16. Augusti erlassene Zehend Ordnung/zu gegenwärtiger/gleich wie zu derselben die Anno 1652. ertheilte zum Fundament gelegt werden/mithin denenselben Zufolg

dete

11/

ınd

11

fen

ttet

1

m

W

1

II.

Ein jeder Zehend: Pflichtiger von seinem Zehends bahren Früchten und Gewächs allenthalben den in Rechten schuldigen Zehenten / nemblichen den zes henden Theil getreulich ohne Abzug und Betrug reis chen und geben / es sepe dan

III.

In ein oder anderem Orth in Rechtlicher Observanz und wohl hergebracht / daß an plaz des Zehensten der siebentes oder darüber der eilfft-fünffzehentsmehrerer oder weniger Theil gereicht werde / welschen fals es

IV.

Darmit/ wiemit dem ordentlichen Zehenten hies bevorn §.2.gehalten/ und der schuldige Theilauff-A 2 richtig

《(4) %

richtig geben werden/ fort des Endts/ so viel den truckenen Zehenten

V.

Betrifft/das Korn/ Weißen/Gerst/ Haber/und derlen Früchten in ganß gleiche Garben gebunden / und wan schon auff das lette / oder auch sonsten die jedes Orths herkommen nach zu verzehnen pflegende Zahl deren Garben nicht übrig oder vorhanden wäre / von denenselben gleichwohl (esseine viel oder wenig) der gebührende Theil erstattet werden / da aber

VI.

Einer mehr dann ein Feld hatte / und auff einem Feld 3. 4. 5. oder mehrere Garben ohnverzehndet verbleiben / alsdan von einem Acker auff den anderen fort gezehlet / die ohnverzehnt gebliebene Garben auff den andern Acker auff gerechnet / und also die Zehent. Gebühr in rechtem Theil gegeben werden solle

Sennd-die Zehentheber nicht schuldig die jenige Garben zu nehmen / welche ihnen vorgelegt werden/sondern die / so bender seiths für Recht / und anderen

Garben gleich zu fenn befunden werden ; fals nun

VIII.

fen/c im Fen nen E ben de

eine a

No Gark ben N Aben dem F hellem

welche am All geben desto k

der sch

Di chen a auch n schnitt (5) SP VIII.

Regenwetter einfallet / und die Hauffen geschloßen / oder sonsten dem Gebrauch nach / die Früchten im Feld auffgekastet werden / so sollen die Huth des nen Garben gleich gemacht / und mit verzehnet / baben dem Zehentheber fren gelassen werden diese oder eine andere mittelmässige Garb zu nehmen.

n/

den

der

du

ben

die

olle

M

YIII

IX.

Niemand soll zur Ernt Zeit Frucht weber mit Garben/ Bürden / Tücheren/oder in andere Weeg ben Nacht/Nebel/des Morgens ehe es Tagist/oder Abends / wan estanfangt dunckel zu werden / aus dem Feld führen / oder tragen / sondern solches ben hellem Tag / und ohnverdächtiger Weiß / wan zuvor der schuldiger Zehend entrichtet ist / geschehen / zu welchem End dan so wohl des Morgens frühe / als am Abend ein Zeichen mit der gemeinen Glocken gegeben werden solle / womit sich jederman darnach desto besser richten könne: desgleichen dan auch

Die so genante Bock oder Abends, Bock ganglischen abgestellt und verbotten / denen Schnitteren auch nicht erlaubt senn solle / Abends von dem gesschnittenen Getrand oder Garben etwas auff Abschnittenen Getrand oder Garben etwas auff Abschlag

schlag ihres Schnitters. Lohns heim zu tragen.

Wan im Flor-Land oder Felderen / woraus man mit Früchten besaamet gewesen / allein der schuldisger Zehend abgestattet worden / viele Erbsen / Rabssaamen / Kappes / und ander Gewächs gepflanzet / und die Stücker eingezäunet werden / so sollen biejesnige / so innerhalb denen letzteren 30. Jahren dersgleichen neue Gärten gemacht und eingezäunet / sich mit denen Zehend. Herren einmahl / oder in alle Weeg über das zweyte Jahr / was es sonsten gemeinem Land nach / an Früchten tragen könne / des Zehends halber vergleichen

XII.

Wan in dem besäheten Flor. Land zwischen Korn oder derlen ohndisputirlich Zehentbahren Früchten/an platz derselben / Felder mit Kappes / Teutsch-und Welschen Bohnen / Murren / Rüben / Grund» Bieren gepflanzet werden / wodurch denen Zehents Herren ein mercklich und grosser Abbruch geschicht / alsdan soll aus dergleichen Felderen / und Gewächs der Zehente / gleich wie aus denen darneben stehenden Stückeren / und Früchten / worzwischen dieselbe gelegen/Zehoben und verabfolget werden: wo aber

XIII

pes au fo geg Somi mo fell

Fruch) mit der ftrittig

barvo Früch vanst jufun dergle pflant cher C

5 noch

åum n

§.11.n

fich al

第(7]数 XIII.

Solche Früchten als Rüben/Murren/und Rapspes auch Erbsen und Henden-Korn in Braach Land so gegen den Herbst mit Wintersoder hernach mit Sommer-Frucht besähet wird/ oder in Stoppelen/wo selbig Jahr kurß zuvor das Korn und andere Frucht gestanden hat/gepflanget werden/ da solles mit deren Verzehnung ben dem Herkommen sein unsstrittiges bewenden haben: Wiedan auch

abo

id

eeg

ndé

nt

Ind

XIV.

So viel die ins Feld pflankende Obsbäum / und barvor scheinende Aepstel / Bieren/Nuß/ und derlen Früchten betrifft / es ebenmässig ben der alter Oblervank vor das gegenwärtige hiermit belassen / vors zufünstige aber Gnädigst verordnet wird / daß / wo dergleichen Obsbäum in solcher Menge ferner gespflanket werden / daß dem Zehentherren ein mercklischer Schaden zuwach senthut/man deshalb/ wie ad S.11. wegen denen Gärten statuirt / mit denenselben sich abzusinden haben solle.

XV.

Sollen die Früchten nicht vor der Zeit/ oder da sie noch grun sennd/ abgeschnitten / und mit Burden zum mercklichen Abbruch und Verschmählerung des Zehne

(8)

Zehentens hinmeg getragen werden; es seve dan daß es einem armen Mann an Brod oder Strohe / ehe die völlige Zehnung vorgehet/gebrechen thate/welchen fals auff deren des Orths Vorsteheren bescher ne Anzeig von diesen denen Schüßen auffgegeben werden solle / daß dem Zehent-Herren gegen das hindangenommene unzeitige Getrand ein proportionir-liches Guth gethan werde.

XVI

In die Feldere oder zehentbahre Wiesen/ ehe und bevor der Zehend daraus abgeführt wird / solle das Viehe zur Wend oder sonsten nicht eingetrieben: him gegen aber auch von der Zehent-Herrschafft oder Beständeren deren Zehenden / durch einschlagendes gnugsahmes Gesind in Zeithen beobachtet / und der Unterthan mit seinem Viehe von der Wend nicht alls zulang abgehalten werden.

XVII.

Sollen die ohnnötige überflüssige durch besaamste Aecker und Wiesen gemachte Weeg abgestellt / bingegen mit denen so genanten Sommers und Moth-Weegen also gehalten werden / daß diese nicht länger / alses die Notherfordert / gebraucht / und so bald die Früchten / und das Graß aus denen Felsberen

bere

Den.

3

Die A

dung

Stel

port

nicht

lict) e

bige

3ethe

licher

undu

Solche

und 2

211

deren und Wiesen ausgeführtist / zugemacht wer-

XVIII.

ち

Ú.

Thun Wir ben hock und bestehung des Zehntens die Menopolia und Argliste / Zusammen Berbindungen / und gefährliche ab und aushaltung deren Frembden / welchen auch so gar Scheur und Juhr vor billige Zahlung manchmahl versagt worden / nicht nur hiermit unter unnachlässiger scharsser Straff verbiethen, sondernanben dergleichen vorsesslich expracticirte Höch und Pfachtungen / wan sels bige auch schon erst hernach entdecket werden / da die Zehentgeständere deren beständig / oder benm ordentslichen Richter zu überführen wären / vor unwehrt und unfrässigerflären / und denen Zehend Herren solchen Falls fren stellen / anderweite neu-Höchsund Verpfachtungen vorzunehmen.

Unlangend den Zehenden im Maffen.

XIX.

Leichwie der Zebend im Trucken / also soll ders selbe unter gleichmässiger Straff im Nassen/ mithin zur Herbst zeit der Wein-Zehend autsauffrecht / und redlich ohne Betrug ben gleicher Straff von männiglichen gereicht werden.

Soll niemand zur ungebührlicher Zeit / er hätte dan von denen Zehent-Herren conjunctim mit der Gemeind Vorsteheren Erlaubnuß kündlich erlangt seine Trauben heim oder anderwerts führen / tragen/ oder verschleppen lassen / sondern männiglich

no

00

nel

De

ge

úb

Det

Das

Eli

Dan

Des

non

M

den

XXI.

Dem jeden Orths hergebrachten Zehentenents richten / und solches / so viel thunlich / eben von dems selben Orth und Weingarten / da der Traub ges wachsen / in Rothem so wohl als Weissen; und nachs deme

XXII.

Nicht ohne grossen Nachtheil deren decimatoren der üble Gebrauch eingeschlichen / daß entweder gleich vor / oder von Anfang der Wein-Laß durch den ganzen Weinberg die beste Trauben ausgelesen werden / umb daraus sich frühezeitig einen Herbst. Trunck anzuschaffen / von solchen Trauben aber des nen Zehent-Herren die Gebühr nicht entrichtet wird / als soll dergleichen / wo solches noch nicht geschehen / von nun an völlig abgeschafft werden / und solche

Borlasen unter arbitrari Straff verbotten seyn:

XXIII.

In der Haubt-Laaß / soviel möglich / folgende Ordnung gehalten werden / daß / wo von Alters ein anderes nicht hergebracht / die Weingarts-Marken nach Proportion der grösse oder kteine / in 3.4. mehr oder wenigere so genante Band oder Pflegen von des nen Orths Borsteheren vertheilet und ausgestochen/ demnächst denen Decimatoren darab Nachricht ges geben; und

en/

The state of

帅

ten der

cian

6110

c Di

101

hen/

lde

701

XXIV.

Aus einem Band in den anderen in so lang nicht übergelesen werden solle/ biß solcher mit vorwissen/ deren Zehentheberen auffgethan/erlaubt/und darzu das gewöhnliche Zeichen gegeben worden.

XXV.

Weilen ben der Laaß und Einbringung deren Trauben verschiedene Geschirt/ deren einige grösser dan die andere seinnd/ gebraucht/undzu Liesserung des Zehentens manchmahl die kleineste Gefäß genommen / öffters auch in etlichen die Trauben zu Most eingestossen / in anderen aber der Zehent von den schlechtesten Trauben / und auch diese nurobens hin

《《 (12) 数

bin nicht ohne Betrug eingebracht / mithin bardurch denen Decimatoren grosse Schaden verursacht werden; Als wird zu dessen alles Hintertreibung zum

XXVI

Hiemit erlaubt/daß/wo dergleichen sich äusseren/ oder verspühret werden solte / die Zehenthebere die Wahl unter denen Geschirren nehmen mögen/wie solches auch an einigen Orthen allschon Wohl einges führt worden.

XXVII.

Sollen die Zehent-Herren je und allemahl / bes sonders aber ben unbeständiger oder gefährlicher Witterung so viel Zehent-Träger anschaffen / damit die Zehent-Reichere nicht auffgehalten werden.

XXVIII.

Ist denen Zehent-Herren die Satzung der Trauben-Laaß so frühezeitig anzukundigen / womit selbige Zeit und Gelegenheit gnug haben mögen / das nöthige hierben durch abschickende Auffsehere oder Zehent-Träger besorgen zu können.

Von

und

bor

rere

eine We

Fall

dem

trick

neue mad